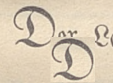
Preußische Gesetzsammlung

1926	Ausgegeben zu Berlin, den 26. November 1926	Nr. 45

Inhalt:

(Nr. 13168.) Gesetz zur Änderung der Goldabgabenverordnung. Vom 24. November 1926.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Hinter § 3 der Verordnung über die Festsetzung und Zahlung öffentlicher Abgaben auf der Grundlage der Goldmark (Goldabgabenverordnung) vom 18. Januar 1924 (Gesetzsamml. S. 40) wird folgender § 3a eingefügt:

§ 3a

(1) Sind entrichtete Staatssteuern, kommunale Abgaben (einschließlich der Umlagen von Gemeindeverbänden) oder Landwirtschafts-, Handels- oder Handwerkskammerbeiträge aus den in den §§ 128, 129 der Reichsabgabenverordnung genannten Gründen ganz oder teilweise zu erstatten, so ist der zu erstattende Betrag, wenn er fünfzig Reichsmark übersteigt, von der Entrichtung an mit fünf vom Hundert zu verzinsen; Zinsbeträge unter einer Reichsmark werden nicht ausbezahlt. Dies gilt nicht für die Stempelsteuer.

(2) Für die Zeit vor dem 1. Oktober 1926 werden auf Grund dieser Vorschrift keine Zinsen gewährt.

Artikel 2.

Der II. Abschnitt (§§ 9 bis 11) der Goldabgabenverordnung vom 18. Januar 1924 (Gesetzsamml. S. 40) in der Fassung vom 28. August 1924, 13. November 1924 und 12. Oktober 1925 (Gesetzsamml. 1924 S. 601, 735 und 1925 S. 139) erhält unter Wegfall der §§ 10 und 11 folgende Fassung:

II. Verzugszinsen

§ 9.

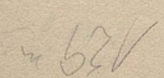
(1) Wird die Zahlung von Staatssteuern, kommunalen Abgaben (einschließlich der Umlagen von Gemeindeverbänden und der Beiträge zur Landesschulkasse) oder Landwirtschafts-, Handels- und Handwerkskammerbeiträge nicht rechtzeitig geleistet, so sind, sofern die Zahlung nicht gestundet ist, Zinsen zu zehn vom Hundert von der Fälligkeit an zu zahlen. Die Minister der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, zur Anpassung an die für Reichssteuern geltenden Vorschriften den Zinsfuß zu ermäßigen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Stempelsteuer.

Artikel 3.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, die Bestimmungen im I. und II. Abschnitt der Verordnung über die Festsetzung und Zahlung öffentlicher Abgaben auf der Grundlage der Goldmark (Goldabgabenverordnung) vom 18. Januar 1924 (Gesetzsamml. S. 40) und im III. Abschnitt des Gesetzes zur Anpassung der Steuergesetze an die Geldwertänderung vom 31. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 361), soweit sie nicht veraltet sind, unter Berücksichtigung der späteren Änderungen und unter Anpassung an die neue Währungsgesetzgebung des Reichs in neuer Paragraphenfolge als „Gesetz zur Ergänzung der Abgabengesetze" bekanntzumachen.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 10. Dezember 1926.)



Artikel 4.

(1) Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1926 an in Kraft.

(2) Ist vor dem 1. Dezember 1926 eine Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszuschlägen entstanden, so werden die Verzugszuschläge nur noch insoweit erhoben, als die halben Monate, auf die die Verzugszuschläge entfallen, vor dem 1. Dezember 1926 abgelaufen sind. Soweit hiernach Verzugszuschläge nicht zur Erhebung gelangen, werden Verzugszinsen erhoben.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 24. November 1926.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Höpker Aschoff. Grzesinski.

(Nr. 13169.) Bekanntmachung über die Genehmigung der Verordnungen vom 1. Mai 1923 (Gesetzsamml. S. 157) und vom 30. September 1926 (Gesetzsamml. S. 263), betreffend vorläufige Änderung von Gerichtsbezirken anläßlich der Ausführung des Friedensvertrags. Vom 20. November 1926.

Der Preußische Landtag hat die auf Grund des Artikels 1 § 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1919 über Ermächtigung des Justizministers und des Ministers des Innern zu Maßnahmen anläßlich der Besetzung von Landesteilen und der Ausführung des Friedensvertrags (Gesetzsamml. S. 115) erlassenen Verordnungen vom 1. Mai 1923 (Gesetzsamml. S. 157) und vom 30. September 1926 (Gesetzsamml. S. 263), betreffend vorläufige Änderung von Gerichtsbezirken anläßlich der Ausführung des Friedensvertrags, genehmigt.

Berlin, den 20. November 1926.

Der Preußische Justizminister.

am Zehnhoff.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.

Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können nur unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.